

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Vermietung von TrimFox

§ 1 Allgemeines

a) Vertragsgegenstand ist die Vermietung des Abbundprogrammes TrimFox im oben genannten Umfang. Insbesondere Programmupdates und telefonische Unterstützung.

b) Das Programm wird über Internet per Download ausgeliefert und mit Hilfe der Fernwartung installiert.

§ 2 Mietdauer und Kündigungsfristen

a) Der Mieter kann TrimFox am Tage des Mietbeginns beim Vermieter abholen. Auf Wunsch wird TrimFox zugesandt o. mittels Telekommunikation überlassen.

b) Der Mietvertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen. Stichtag ist der Mietbeginn. Wird der Vertrag nicht 6 Wochen vor Ende seiner Laufzeit schriftlich gekündigt, so verlängert er sich jeweils um 1 Jahr. Die Kündigung muss per eingeschriebenen Briefs erfolgen.

§ 3 Vervielfältigungsrechte

a) Der Mieter darf TrimFox vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für die Benutzung des Programms notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen v.a. Installation des Programms auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware u. Laden des Programms in den Arbeitsspeicher.

b) Der Mieter kann eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Erlaubt ist nur eine einzige Sicherungskopie anzufertigen und aufzubewahren.

c) Ist wegen Datensicherheit o. Sicherstellung der schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall, die Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Mieter Sicherungskopien in zwingend erforderlicher Anzahl herstellen. Betreffende Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivarisichen Zwecken verwendet werden.

d) Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker zählen, darf der Mieter nicht anfertigen.

§ 4 Weiterveräußerung und Weitervermietung

a) Der Mieter darf TrimFox einschließlich Benutzerhandbuch und sonstigem Begleitmaterial Dritten weder veräußern noch zeitlich begrenzt überlassen, v.a. nicht vermieten oder verleihen. Bei nachträglichem Kauf ist die aktuelle Preisliste bindend.

b) Zulässig ist die Überlassung an Dritte, denen kein selbstständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird u. die sich bzgl. der Art und Weise der Benutzung dem Willen des Mieters beugen müssen. Dies ist v.a. bei Angestellten des Mieters der Fall. Das Verbot der Mehrfachnutzung nach § 5 dieser Vertragsbedingungen ist auch in diesen Fällen zu beachten.

§ 5 Mehrfachnutzungen und Netzwerkeinsatz

a) TrimFox darf beliebig oft installiert u. auf verschiedener Hardware genutzt werden. Die Menge der benötigten Programmpakete (Lizenzen) errechnet sich wie folgt: Ausschlaggebend ist zum einen die Zahl der Mitarbeiter, die TrimFox nutzen u. andererseits die Menge an Hardware, auf welcher die Software installiert werden soll. Je nachdem welche der beiden Komponenten niedriger ist, entscheidet dies über die Anzahl der zu erwerbenden Programmpakete (Lizenzen).

b) Bei Einsatz von TrimFox innerhalb eines Netzwerkes richtet sich die Menge der benötigten Programmpakete (Lizenzen) nach der Anzahl der Mitarbeiter, die TrimFox nutzen.

§ 6 Dekompilierung und Programmänderungen

a) Eine Änderung von TrimFox durch den Mieter ist zulässig, wenn sie der Beseitigung eines Mangels dient u. der Vermieter mit der Beseitigung dieses Mangels in Verzug ist. Im letztgenannten Fall darf der Mieter nur einen solchen kommerziell arbeitenden Dritten mit der Fehlerbeseitigung beauftragen, der nicht mit dem Vermieter in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis steht, wenn durch die Vornahme der Fehlerbeseitigung eine Preisgabe wichtiger Programmfunktionen u. -arbeitsweisen droht.

b) Die Rückübersetzung des überlassenen Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilierung) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur erlaubt, soweit sie vorgenommen werden, um die zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms notwendigen Informationen zu erlangen u. diese Informationen nicht anderweitig zu beschaffen sind. Der Mieter muss erst die benötigten Informationen gegen Begleichung einer Aufwandsentschädigung beim Vermieter/Softwarehersteller anfordern.

c) Weitere Voraussetzung für eine Dekompilierung ist, dass die Rückerschließung o. Programmbeobachtung nur durch solche Handlungen erfolgt, zu denen der Mieter nach § 4 dieses Vertrages berechtigt ist. V.a. darf keine Ausgabe des Programmcodes auf einem Drucker erfolgen.

d) Urhebervermerke, Seriennummern u. sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nie entfernt o. verändert werden. Gleiches gilt für eine Unterdrückung der Bildschirmanzeige entsprechender Merkmale.

§ 7 Mängelansprüche und Kündigungsrecht

a) Mängel von TrimFox einschließlich der Handbücher u. sonstiger Unterlagen werden vom Vermieter nach entsprechender Mitteilung des Mangels durch den Anwender innerhalb angemessener Zeit behoben. Die Mängelbehebung erfolgt nach Wahl des Vermieters durch kostenfreie Nachbesserung/Ersatzlieferung. Voraussetzung ist, dass der Fehler reproduzierbar ist u. in der jeweils neuesten Version auftritt.

b) Zum Zwecke der Mängelprüfung- u. -beseitigung gestattet der Mieter dem Vermieter den Zugriff auf die Software per Telekommunikation. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt er nach Anweisung des Vermieters her.

c) Der Mieter darf eine Mietminderung nicht durch Abzug von der vereinbarten Miete durchsetzen. Evtl. Bereicherungs- o. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

d) Das Kündigungsrecht des Mieters wegen Nichtgewährung des Gebrauchs n. § 543 II S.1 Nr. 1 des BGB ist ausgeschlossen, wenn nicht die Nachbesserung o. Ersatzlieferung als fehlgeschlagen anzusehen ist.

§ 10 Haftung

a) Für Schäden wg. fehlender zugesicherter Eigenschaften haftet der Vermieter unbeschränkt.

b) Im Übrigen haftet der Vermieter nur für Vorsatz u. grobe Fahrlässigkeit auch seiner gesetzlichen Vertreter u. leitenden Angestellten, sofern nicht eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet der Vermieter nur im Umfang der Haftung für die Verletzung von Kardinalpflichten.

c) Bei Verletzung einer Kardinalpflicht haftet der Vermieter auch für leichte Fahrlässigkeit. Die Haftung ist summenmäßig beschränkt auf das Fünffache der Jahresmiete sowie auf solche Schäden, mit deren Entstehung im Rahmen einer Softwaremiete typischerweise zu rechnen ist.

d) Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger u. gefahrenstprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

e) Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt (§ 14 ProdHG).

f) Verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bereits bei Vertragsabschluss vorhandene Fehler n. § 536 a I BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11 Obhutspflicht

a) Der Mieter ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm u. die Dokumentation durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

b) Der Mieter wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren u. seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen u. des Urheberrechts hinweisen. V. a. wird der Mieter seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen des Programms o. des Benutzerhandbuchs vorzunehmen.

c) Verletzt ein Mitarbeiter des Mieters das Urheberrecht des Vermieters, muss dieser nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitwirken, v.a. den Vermieter unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis setzen.

§ 12 Rückgabe- und Löschungsfrist

a) Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Mieter zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der vollständigen ihm überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstiger Unterlagen verpflichtet. Das Programm samt Dokumentation ist dem Vermieter kostenfrei zuzustellen. Bei einem Transport durch Dritte ist die Sendung auf gesichertem Transportweg (eingeschriebener Brief, Postwertpaket o.ä.) aufzugeben.

b) Die ordnungsgemäße Rückgabe umfasst auch die vollständige u. endgültige Löschung sämtlicher evtl. vorhandener Kopien.

c) Der Vermieter kann auf die Rückgabe verzichten u. die Löschung des Programms sowie die Vernichtung der Dokumentation anordnen. Übt der Vermieter dieses Wahlrecht aus, wird er dies dem Mieter ausdrücklich mitteilen.

d) Der Mieter wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er nach Beendigung des Vertragsverhältnisses TrimFox nicht weiterbenutzen darf u. im Falle der Nichtbeachtung das Urheberrecht des Rechtsinhabers verletzt. Für jeden Fall der Zuwiderhandlung wird eine Strafe in Höhe der fünffachen Jahresmiete festgelegt. § 11 Abs. c gilt auf die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses entsprechend.

§ 13 Schriftform

Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung o. Konkretisierung dieser Vertragsbedingungen beinhalten, sowie besondere Zusicherungen, Garantien u. Abmachungen sind schriftlich niederzulegen. Werden sie von Vertretern o. Hilfspersonen des Vermieters erklärt, sind sie nur dann verbindlich, wenn der Vermieter hierfür seine schriftliche Zustimmung erteilt.

§ 14 Kollision mit anderen Geschäftsbedingungen

Sofern der Mieter ebenfalls Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, kommt der Vertrag auch ohne ausdrückliche Einigung über den Einbezug Allgemeiner Geschäftsbedingungen zustande. Soweit die verschiedenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen inhaltlich übereinstimmen, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender Einzelregelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die Geschäftsbedingungen des Mieters Regelungen enthalten, die im Rahmen dieser Geschäftsbedingungen nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende Geschäftsbedingungen Regelungen, die in den Geschäftsbedingungen des Mieters nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Geschäftsbedingungen.

§ 15 Rechtswahl

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus diesem Vertragsverhältnis die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland.

§ 16 Gerichtsstand

Sofern der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts o. öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, wird für sämtliche Streitigkeiten, die im Rahmen der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses entstehen, Passau als Gerichtsstand vereinbart.